

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Die badische Volksschule**

**Schmidt, Franz**

**Karlsruhe, 1926**

9. Bekanntmachung

[urn:nbn:de:bsz:31-273502](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-273502)

**9. Bekanntmachung.**

(Vom 9. Dezember 1918.)

**Die Ausbildung der Blindenlehrer betreffend.**

SchWB. Nr. 35.

Zugelassen zur Ausbildung als Blindenlehrer (nach § 4 Ziffer 3 der Verordnung vom 9. Dezember 1918) werden in der Regel nur Lehrer und Lehrerinnen, die die Dienstprüfung bestanden haben und musikalische Veranlagung, sowie die Befähigung zur Erteilung von Handfertigkeitsunterricht besitzen. Gesuche um Zulassung sind bei dem Unterrichtsministerium auf dem geordneten Dienstweg einzureichen. Die der Blindenanstalt zur Ausbildung zugewiesenen erhalten die für Schulgehilfen vorgeschriebene Vergütung.

Für die Ausbildung gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

**§ 1.**

Die Ausbildung ist eine praktische und eine theoretische; sie wird an der staatlichen Blindenanstalt, die theoretische überdies an der Hochschule erworben und erstreckt sich auf zwei Jahre.

**§ 2.**

Die theoretische Ausbildung an der staatlichen Blindenanstalt besteht neben der Erweiterung der allgemeinen pädagogischen Kenntnisse in der Einführung in die Geschichte und Literatur der Blindenerziehung und in die Methodik des Blindenunterrichts auf Grund einer durch eingehende Studien gewonnenen vertieften Einsicht in die besondere körperliche und geistige Veranlagung und Entwicklung blinder Kinder.

**§ 3.**

Die praktische Ausbildung beginnt mit dem planmäßigen Anwohnen beim Unterricht in allen Fächern und Klassen der Blindenschule. Sie schreitet fort zu kleineren Lehrübungen und schließlich zu selbständiger Unterrichtstätigkeit. Die Führung einer Klasse darf dem in der Ausbildung begriffenen Lehrer frühestens nach erfolgreichem Abschluß des 1. praktischen Halbjahres übertragen werden.

Zur praktischen Ausbildung gehört auch die Beteiligung an der Internatsaufsicht, die dem Aufsichtsführenden in besonderem Maße Gelegenheit geben soll, Wesen und Eigenart der Blinden kennen zu lernen, die Beteiligung beim Vorlesen und bei Unterhaltungen, bei der Begleitung der Kinder auf Spaziergängen und



bei Reisen, endlich die Hilfeleistung bei der Föhrung der Schüler- und Lehrerbibliothek und bei den Arbeiten der Försorge für ehemalige Zöglinge.

## § 4.

Die Ausbildung der an die Anstalt gewiesenen Lehrer liegt dem Anstaltsleiter und einem besonders damit betrauten Blindenlehrer — dem einföhrenden Lehrer — ob. Sie gehört zu ihren dienstlichen Obliegenheiten.

## § 5.

Der Anstaltsleiter regelt und überwacht die ganze Ausbildung nach einem bestimmten, vom Unterrichtsministerium genehmigten Plan. Er föhrt den auszubildenden Lehrer unter Benützung der Anstaltsbücherei in das Quellenstudium, in die Geschichte und Literatur der Blindenbildung, sowie in die Elemente der Fachwissenschaften ein und stellt ihm aus diesen Gebieten in jedem Schulhalbjahr einige Aufgaben zur mündlichen oder schriftlichen Behandlung; er ordnet den planmäßigen Besuch der Lehrstunden und die Beteiligung an der Internatsaufsicht.

## § 6.

Der einföhrende Lehrer leitet die methodische Ausbildung. Er bespricht mit dem ihm zugewiesenen Lehrer Lehrstoff und Lehrgang der einzelnen Unterrichtsfächer und föhrt selbst Lehrproben vor. Er stellt Aufgaben für die katechetische Behandlung von Unterrichtsübungen, gibt dazu die nötige Anleitung und unterzieht die Lehrübungen, wenn er nicht selbst der Klassenlehrer ist, gemeinsam mit diesem einer Besprechung.

## § 7.

Gegen Schluß des 1. Halbjahres hat der auszubildende Lehrer in einer vorher bestimmten Klasse in Gegenwart des Anstaltsleiters, des einföhrenden Lehrers und des Klassenlehrers eine Lehrprobe zu halten. Über das Ergebnis ist an das Unterrichtsministerium zu berichten. Dabei hat sich der Anstaltsleiter unter Vorlage der gefertigten schriftlichen Arbeiten über den Grad der erlangten Ausbildung des Lehrers und seine Bereueignschaftung für den Beruf als Blindenlehrer eingehend zu äußern. Das gleiche wiederholt sich am Ende des 2. Halbjahres.

## § 8.

Wenn den Anforderungen der Ausbildung im ersten Jahr genügt ist, erfolgt die Zulassung zur fachwissenschaftlichen Aus-



bildung an der Hochschule. Während des Besuchs der Hochschule kann der auszubildende Lehrer in seinem Dienstverhältnis an der Blindenanstalt belassen oder einer Volksschule zur Dienstleistung zugewiesen werden.

## § 9.

Die theoretische Fachausbildung an der Universität erstreckt sich allgemein auf Pädagogik und Psychologie und im besonderen auf Anatomie und Physiologie der Sinnesorgane unter besonderer Berücksichtigung des Seelenlebens und der körperlichen Beschaffenheit der Blinden. Wegen Art und Umfang der fachwissenschaftlichen Studien wird sich der auszubildende Lehrer jeweils vor Beginn des Studienhalbjahres mit dem Direktor der Universitäts-Augenklinik ins Benehmen setzen und den Studienplan durch Vermittlung des Rektorats der Blindenanstalt dem Ministerium zur Genehmigung vorlegen.

---